

TEIL E: ALLGEMEINER TEIL FÜR ALLE SPARTEN VON TEIL A BIS D

Die Regelungen dieses Allgemeinen Teils D gelten für alle vorherigen Sparten gem. Teil A bis D.

§1 Pflichten bei Vertragsabschluss

Der Antragsteller ist gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Antragsteller oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist der Versicherer berechtigt, innert 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese vom Versicherer zurückgefordert werden.

§2 Gefahrerhöhung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrtatsachen, über welche der Versicherer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist der Versicherer für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

Ist die Mitteilung erfolgt, kann der Versicherer für den Rest der Vertragsdauer die Prämie entsprechend erhöhen oder den Vertrag oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

§3 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt.

§4 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag wird auf die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
2. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind im Schadenfall berechtigt, den Versicherungsvertrag spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung zu kündigen.

Die Haftung des Versicherers erlischt 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt worden ist.

3. Wird das Fahrzeug veräussert, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs, frühestens jedoch bei amtlicher Löschung. Der Versicherungsnehmer wird dem Versicherer zur Abrechnung der zu erstattenden zeitanteiligen Prämie den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs unter Beifügung einer Kopie des Kaufvertrages nachweisen. Im Fall einer vorhandenen Yacht-Kasko-Versicherung gem. Teil A und vorhandenen Yacht-Haftpflicht-Versicherung gem. Teil B besteht für den Erwerber, sofern er nicht widerspricht, für die Dauer von einem Monat ab Eigentumsübergang Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen als vorläufige Deckung. Dabei gilt als Versicherungssumme für die Haftpflicht-Versicherung diejenige dieser Deckung; für die Kasko-Versicherung der im Kaufvertrag ausgewiesene Kaufpreis, höchstens jedoch die bisherige Versicherungssumme (Feste Taxe).
4. Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr bleibt jedoch ganz geschuldet, wenn:

- a) Im Totalschadenfall Leistungen erbracht werden.

- b) Der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag zum Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

§5 Fälligkeit der Prämie und Verzugsfolgen

Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus an dem im Vertrag angegebenen Tag zur Zahlung fällig. Die erste Prämie ist 30 Tage nach Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Folge, so ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

§6 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

§7 Vertragsanpassung

Der Versicherer kann Vertragsanpassungen vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen bei Änderungen der Prämien und der Selbstbehalt Regelungen.

Vertragsanpassungen werden dem Versicherungsnehmer bis spätestens 30 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mitgeteilt.

Erhält der Versicherer bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsanpassungen.

Ist der Versicherungsnehmer mit den Vertragsanpassungen nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen.

Die Prämienanpassungen, welche wegen Veränderungen von eidgenössischen Abgaben oder übrigen Gebühren erfolgen, bilden keinen Kündigungsgrund.

§8 Sicherheitsleistung

Ist der Versicherungsnehmer zur Sicherheitsleistung für einen versicherten Schaden verpflichtet oder ist für einen solchen Schaden eine Sicherheitsleistung zur Abwendung eines Arrestes geboten, übernimmt der Versicherer nach diesen Bedingungen eine Garantie oder zahlt den erforderlichen Betrag.

§9 Allgemeine Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, Ansprüche oder Unfälle

1. die entstehen, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z.B. Einsatz in Bareboat-Charter oder Skipper-Charter), wobei die Verwendung zur Pflege von Geschäftskontakten (Business Entertainment) unter Sport- und Vergnügungszwecke fällt. Wenn die Versicherung auch bei Verwendung des Fahrzeugs zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken gelten soll, ist vorherige besondere Vereinbarung nötig;
2. die entstehen, während das Fahrzeug bei Motorbootrennen oder den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird, bei denen es allein auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt;
3. aller Personen, die den eingetretenen Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

4. die verursacht sind durch Krieg, Bürgerkrieg (mit Ausnahme des in Teil C, § 6 Nr. 3 genannten Fall) oder kriegsähnliche Ereignisse und durch Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge von Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen; feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen, unabhängig davon, ob die Verwendung im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen steht;
5. durch terroristische und politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen; durch Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen; durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand;
6. gleich welcher Art, die verursacht sind durch Kernenergie einschliesslich der durch Kernreaktionen freigesetzten radioaktiven Strahlung; durch Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen oder durch Verwendung elektronischer Systeme als Mittel zur Schadenszufügung.

§ 10 Allgemeine Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden – im Haftpflichtbereich jedes Schadenereignis, das einen unter die Haftpflicht-Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte – dem Versicherer unverzüglich zu melden. Ausserdem ist im Fall von Brand- und Explosionsschäden, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Piraterie und bei Unterschlagung und Betrug (sofern diese nach gesonderter Vereinbarung als mitversichert gelten) unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemässe Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalls und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anfordern des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist. Der Versicherungsnehmer hat den Haftpflichtversicherer bei direkter Inanspruchnahme durch den Geschädigten in der Schadenregulierung zu unterstützen.
4. Der Versicherungsnehmer ist auf Anfrage des Geschädigten verpflichtet, diesem die Anschrift seines Haftpflichtversicherers mitzuteilen.
5. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.
6. Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre. Macht der Geschädigte seine Forderungen direkt gegenüber dem Haftpflichtversicherer geltend, hat dieser ein entsprechendes Regressrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

§ 11 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Mit Ausnahme der Regelung in Teil C § 9, steht die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen ausschliesslich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Die in diesen Bedingungen für den Versicherungsnehmer festgelegten Obliegenheiten gelten zugleich auch für die mitversicherten Personen. Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 12 Andere Versicherungen

Andere Versicherungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, gehen diesen Versicherungen voran

(Subsidiarität). Mit Ausnahme der in Teil C, § 4 Nr. 3 bis Nr. 7 genannten Leistungen gilt dies nicht für die Unfall-Versicherung gem. Teil C.

§ 13 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Versicherungsverträge können rechtswirksam gegenüber der Firma Pantaenius vorgenommen werden.

§ 14 Sanktionsklausel

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und/ oder sonstige Leistungen Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erfolgen in der Währung, in der die Versicherungssumme und die Prämie in der Police ausgewiesen sind.
2. Es gilt schweizerisches Recht vereinbart. Ergänzend gelten für diese Verträge die Bestimmungen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).
3. Die Leistungsansprüche aus jedem Versicherungsvertrag können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.
4. Ist eine Versicherung von mehreren Versicherern übernommen, so haften die beteiligten Versicherer nur auf ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner. Vereinbarungen, die der führende Versicherer mit dem Versicherungsnehmer trifft, sind für die übrigen beteiligten Versicherer bindend. Pantaenius erteilt dem Versicherungsnehmer auf Anforderung schriftlich Auskunft, welche Versicherer mit welchen Anteilen an seiner Versicherung beteiligt sind.
5. Für den Fall der Prozessführung ist folgendes vereinbart:
 - a) der Versicherungsnehmer wird seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die von dem führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshäufigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt die Regelung b) nicht. 6. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).